



ETHIKCODE FÜR GEBURTSDOULAS UND WOCHENBETTDOLAS VON DIA - DOULAS IN AUSTRIA

Der Ethikcode des Vereins Doulas in Austria definiert für DiA-Doulas klare ethische Standards gegenüber Schwangeren/Gebärenden/neugeborenen Müttern/Eltern, Doula-Kolleginnen und professionellen GeburtshelferInnen.

I. AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG

Ausbildung

DiA-Doulas aus dem Training des EKiz Graz/Angelika Rodler haben folgendes absolviert: mindestens einjähriges Training in der ELYSIA/Altenmarkt bei Fürstenfeld inklusive DONA-Training, einschlägiges Studium von Fachliteratur, Selbsterfahrung, diverse Weiterbildungen, Kenntnisse zur Unterstützung des Stillens auf Mutter-zu-Mutter-Ebene.

Zertifizierung

Zertifizierte DiA-Doulas haben zusätzlich zum Training wie oben bei einem Geburtsvorbereitungskurs und einer Stillgruppe hospitiert, haben mindestens drei dokumentierte Geburtsbegleitungen (dabei maximal eine Kaiserschnittgeburt), haben Pflicht- und Wahlliteratur aus dem Themenbereich Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett exzerpiert und eine schriftliche Abschlussarbeit abgegeben, bzw. als Referat im Doulatraining vorgetragen.

II. VERHALTENSODEX

Die DiA-Doula als Geburtsdoula und/oder Wochenbettdoula hält die Grundsätze des Ethikcodes ein, das gilt gleichermaßen auch für DiA-Doulas, die sich noch im Training befinden.

Kompetenz

Die DiA-Doula lebt in ihrem Sein und Handeln als Begleiterin vor, während und nach einer Geburt ihre persönlichen Fähigkeiten und hält sich sorgsam an den Ethikcode. Als Doula kompetent zu sein und zu bleiben fördert sie durch Selbsterfahrung und -reflexion, Weiterbildung und Supervision, sowie durch Kontakte mit verwandten Organisationen und Zusammenarbeit mit anderen Geburtsbegleiterinnen.

Verschwiegenheitspflicht

Die DiA-Doula ist verpflichtet, über alle Inhalte und Erlebnisse im Rahmen einer Geburts- und/oder Wochenbettbegleitung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Doula handelt dabei auf der Ebene ihrer persönlichen Integrität.

Geburtshilfeberufe

Hebammen und Ärztinnen, die auch Doulas sind, sind im Notfall gesetzlich verpflichtet gemäß ihrer Grundberufe zu handeln und im entsprechenden Anlassfall als Hebammen und Ärztinnen zu agieren.



III. ETHISCHE VERANTWORTUNG GEGENÜBER DEN SCHWANGEREN FRAUEN/DEN ELTERN

Primäre Verantwortung

Die schwangeren Frauen/Eltern und deren maximale Selbstbestimmung stehen grundsätzlich im Mittelpunkt der Arbeit der DiA-Doula.

Privatsphäre

Die DiA-Doula respektiert die Privatsphäre der schwangeren Frau/Eltern und behandelt alle Informationen, die sie im Zuge ihrer Begleitungstätigkeit erfährt, vertraulich. Wenn die schwangere Frau möchte, dass die Doula persönliche Daten, bzw. benötigte Informationen (u. a. an Hebamme, Ämter, soziales Netzwerk) von ihr weitergibt (z. B. im Falle einer fremdsprachigen Begleitung oder eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit), muss diese Vereinbarung zwischen der Schwangeren und der Doula schriftlich abgeschlossen werden (Formular).

Social Media

Die Doula informiert die schwangere Frau/Eltern von Anbeginn, dass es eine geschlossene FB-Gruppe der DiA-Doulas gibt, in der Erfahrungen ausgetauscht werden. Namen und Details, die Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen bzw. zum Erkennen derer führen könnten, dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Doulagemeinschaft genannt werden.

Ein allgemeines Posting: „Eine Geburtsreise beginnt, bitte Kerzerl anzünden (o. ä.)“ ist vielfach Usus. Beim Kontraktgespräch bei Begleitungsbeginn ist mit der schwangeren Frau/den Eltern abzuklären, ob FB-Meldungen in dieser Art möglich sind und wenn nicht, ist dieser Wunsch achtsam zu respektieren.

Verpflichtung zur Gewährleistung

Die DiA-Doula soll jede schwangere Frau, die eine (Geburts-)Begleitung wünscht, entweder selbst unterstützen, oder entsprechende Kontakte in örtlicher Nähe herstellen.

Zuverlässigkeit

Wenn die DiA-Doula einer schwangeren Frau/Eltern die Begleitung vor, während und nach der Geburt zusagt, ist es ihre Verpflichtung, diese für die Dauer der vereinbarten Zeitspanne einzuhalten.

Gebühren

Wenn die DiA-Doula Gebühren festsetzt, soll sie sicherstellen, dass diese fair, begründbar, angemessen und im Einklang mit den erbrachten Leistungen sind, allenfalls individuell abgestimmt auf die finanzielle Lage der schwangeren Frau/Eltern.

IV. ETHISCHE VERANTWORTUNG GEGENÜBER DEN KOLLEGINNEN

Respekt, Fairness und Höflichkeit

Die DiA-Doula begegnet ihren Kolleginnen mit Respekt, Fairness und Herzlichkeit.



Social Media

Insbesondere, wenn eine (Geburts-)Begleitung einer DiA-Doula für eine Doula-Kollegin-Freundin erfolgt, muss zu Anbeginn abgeklärt werden, in welchem Ausmaß und in welcher Form dies in der geschlossenen FB-Gruppe der DiA Doulas mitgeteilt wird. Namen und Details, die Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen bzw. zum Erkennen derer führen könnten, dürfen grundsätzlich weder innerhalb noch außerhalb der Doulagemeinschaft genannt werden.

Ein allgemeines Posting: „Eine Geburtsreise beginnt, bitte Kerzerl anzünden (o. ä.)“ ist vielfach Usus. Wenn die schwangere Doula auch diese FB-Meldung nicht wünscht, ist dieser Wunsch achtsam zu respektieren.

V. ETHISCHE VERANTWORTUNG GEGENÜBER DEM DOULA-SEIN

Selbstverständnis

Die DiA-Doula verbreitet die Vision des Doula-Seins und sieht sich als Dienerin der Frau während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die DiA-Doula wird dazu angeregt, die von DiA verfolgte Vision „Eine Doula für jede Frau, die eine will“, dadurch zu unterstützen, dass sie die (Geburts-)Begleitung im Bedarfsfall auch unentgeltlich anbietet oder mit der Schwangeren/den Eltern eine andere Form des Energieausgleiches vereinbart.

Achtsamkeit gegenüber Hebammen

Im Verlauf jeder Geburtsbegleitung entscheiden alleine die Gebärenden/Eltern, wann die Hebamme zu verständigen ist. Sofern der DiA-Doula diese Aufgabe übertragen wird, ruft sie namens der Gebärenden/Eltern ausschließlich vom Handy der Frau/des Mannes die Hebamme an. Die Doula äußert weder gegenüber der Gebärenden/den Eltern noch gegenüber der Hebamme einen Zeitpunkt/Zeitraum, wann die Hebamme zur Geburt kommen möge. Diese Absprache und diese zeitliche Entscheidung finden jeweils nur zwischen der Gebärenden/den Eltern und der Hebamme statt.

Für den Fall eines unerwartet rasanten Geburtsverlaufs wird auf Alleingeburt (Unassisted birth, Free birth) verwiesen.

Alleingeburt (Unassisted birth, Free birth)

Die DiA-Doula lehnt die (Geburts-)Begleitung einer geplanten Alleingeburt ab.

Sofort nach ihrer Ankunft bei der Gebärenden erkundigt sich die Doula nach dem Status der geplanten fachlichen Betreuung und zwischenzeitlich getroffenen Vereinbarungen mit der Hebamme/Klinik.

Sollte eine schwangere Frau/Eltern eine Alleingeburt geplant und die DiA-Doula ohne deren Mitwissen dazu gebeten haben, gilt für diese Doula: Hebamme/Rettung müssen zeitnah verständigt werden! Wenn dies gegen den absoluten Willen der Gebärenden/Eltern ist, verabschiedet sich die Doula und verlässt den Geburtsort.

DiA Doula darf eine Alleingeburt weder in Worten noch in Taten unterstützen und begleiten.



Sollten beim Eintreffen der Doula Zeichen von Schiebeatmung der Gebärenden erkennbar sein, muss die Doula sofort und unverzüglich nach genannten Vorgaben handeln. Die Benutzung ihres eigenen Handys kann in diesem Falle notwendig sein, weil eventuell keine Möglichkeit besteht, die gebärende Frau noch zur Bedienung ihres Handys zu animieren.

Bei einer ungeplanten und unvorhersehbaren Alleingeburt wird umgehend die betreuende Hebamme/Rettung(Notruf) verständigt, um rechtlich abgesichert zu sein und fachliche Hilfeleistung zum ehestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

VI. ETHISCHE VERANTWORTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

Unterstützung mütterlichen und kindlichen Wohlergehens

Die DiA-Doula fördert das allgemeine Wohlergehen von Müttern/Eltern und deren Babys und wenn möglich, auch das von deren Familien und FreundInnen.

STANDARDS FÜR GEBURTSDOULAS

I. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Dienstleistungsumfang

Die DiA-Doula begleitet die Frau während der Geburt durch ihre kontinuierliche Anwesenheit, sowie emotionale und physische Unterstützung. Die Doula fragt (nach), regt an, schlägt vor und unterstützt auch den Partner, die Wünsche und Bedürfnisse der Gebärenden zu erfüllen und zu befriedigen. Die Doula hilft, wenn erforderlich, die notwendigen Informationen durch Fachpersonen zu erhalten, damit die Gebärende/Eltern eine bestmöglich informierte Entscheidung im Geburtsverlauf treffen können. Doulas empfehlen keine Behandlungen oder Verfahren. Das Rollenverständnis der Doula beinhaltet, die Gebärende/Eltern bei medizinischen Fragen zu ermutigen, diese mit Ärztin/Arzt oder Hebamme zu besprechen. Doulas respektieren und unterstützen das von der Frau gewählte Geburtsteam und -setting und bemühen sich aktiv, die freudevolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zugunsten des Geburtserlebens der Frau/Eltern – und last not least des Babys – zu fördern.

Dienstleistungsabgrenzung

Die DiA-Standards betreffen nur emotionale und physische Unterstützung. Die Doula führt keine klinischen oder medizinischen Aufgaben, wie das Messen von Blutdruck oder Temperatur, die Überprüfung kindlicher Herztöne, vaginale Untersuchungen oder klinische Betreuung nach der Geburt durch. Falls eine Doula, die auch eine medizinische Ausbildung besitzt, sich entscheidet Dienste anzubieten, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Doula liegen, darf sie sich gegenüber den schwangeren Frauen/Eltern und gegenüber anderen nicht Doula nennen. In diesem Fall hat sie sich selbst mit einem anderen Titel als „Doula/Geburtsbegleiterin“ zu bezeichnen und kann so Leistungen anbieten, die ihrer medizinischen Ausbildung und deren Zuständigkeitsbereich entsprechen.

Die DiA-Doula bestärkt die schwangere Frau/Eltern vor der Geburt, sich ihrer Wünsche bezüglich der Geburt klar zu werden und allenfalls für deren Geburtsteam niederzuschreiben. Während der Geburt ermutigt die Doula die schwangere Frau/Eltern, Fragen an Ärztinnen/Ärzte oder Hebammen zu stellen und ihre Bedürfnisse und allenfalls Ängste zu äußern. Die Doula hilft der gebärenden Frau/Eltern Änderungen ihrer Vorstellungen zum Idealgaburtsablauf zu akzeptieren und zu integrieren, falls dazu die Notwendigkeit besteht und regt die Kommunikation zwischen Gebärender/Partner und medizinischem Personal an. Die Doula und die schwangere Frau/Eltern haben vorab eindeutig geklärt, dass die Doula nicht für die Gebärende/Partner spricht oder für diese Entscheidungen trifft.

Überweisungen

Schwangere Frauen/Eltern, deren Bedürfnisse den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der DiA-Doula überschreiten, verweist diese so schnell wie möglich an entsprechende Stellen.



II. KONTINUITÄT DER BETREUUNG

Die DiA-Doula soll eine kontinuierliche Betreuung für die schwangere Frau/Eltern sicherstellen. Insbesondere, indem sie mit einer Backup-Doula kooperiert, für den Fall, dass sie selbst bei der Geburt verhindert ist. Falls die Doula die Notwendigkeit verspürt, die zugesagte Dienstleistung der (Geburts-)Begleitung abzusagen oder abubrechen, ist es ihre Verantwortung, die schwangere Frau/Eltern unmittelbar darüber zu verständigen und auf deren Wunsch einen Ersatz zu arrangieren.



STANDARDS FÜR WOCHENBETTDOLAS

I. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Dienstleistungsumfang

Die Wochenbett-DiA-Doula sorgt für die neugeborene Mutter und Familie in deren Zuhause während der ersten Wochen nach der Geburt. Die Doula leistet nichtmedizinische Unterstützung und Begleitung, assistiert bei der Neugeborenenversorgung und allenfalls der geschwisterlichen Neuorientierung, der Essenszubereitung, sowie der Haushaltsorganisation. Die Doula bietet Informationen betreffend Neugeborenenernährung, emotionaler und physischer Erholung nach der Geburt und andere Wochenbettthemen, basierend auf ihren eigenen Erfahrungen als Frau/Mutter, an. Falls nötig und/oder gewünscht verweist sie an andere Stellen.

Dienstleistungsabgrenzung

Die DiA Standards betreffen nur emotionale und physische Unterstützung im Wochenbett. Die Doula führt keine klinischen oder medizinischen Aufgaben, wie Untersuchen der Mutter oder des Babys, Messen von Temperatur oder Blutdruck, oder jegliche andere Form postnataler und/oder postpartaler klinischer Betreuung durch.

Überweisungen

Neugeborene Mütter/Eltern, deren Bedürfnisse den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der DiA-Doula überschreiten, verweist diese so schnell wie möglich an entsprechende Stellen.

II. VERBINDLICHKEIT GEGENÜBER DER MUTTER/DEN ELTERN

Wenn die DiA-Doula eine Wochenbettbegleitung zusagt, ist es ihre Verpflichtung, diese verlässlich und nach ihren besten Fähigkeiten für die Dauer der Vereinbarung einzuhalten. Falls die Doula die Notwendigkeit verspürt, die zugesagte Dienstleistung der Wochenbettbegleitung abzusagen oder abubrechen, ist es ihre Verantwortung, die neugeborene Mutter/Eltern unmittelbar darüber zu verständigen und auf deren Wunsch einen Ersatz zu arrangieren.